

# Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

37. Jahrgang

Braunschweig, den 20. Dezember 2010

Nr. 19

Inhalt	Seite
Satzung nach § 22 d NGO zur Durchführung einer Bürgerbefragung über den Ausbau des Eintracht-Stadions .....	81

## Satzung nach § 22 d NGO zur Durchführung einer Bürgerbefragung über den Ausbau des Eintracht-Stadions

Aufgrund der §§ 6, 22 d und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 7. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 462), in Verbindung mit der Satzung der Stadt Braunschweig für Bürgerbefragungen nach § 22 d NGO vom 6. März 2003 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 4 vom 13. März 2003, S. 27) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 14. Dezember 2010 folgende Durchführungssatzung beschlossen:

### § 1 Anlass der Bürgerbefragung

Der Rat beabsichtigt zur Unterstützung seiner Entscheidungsfindung, die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Braunschweig über ihre Meinung zum Ausbau des Eintracht-Stadions zu befragen.

### § 2 Gegenstand der Bürgerbefragung

Gegenstand dieser Bürgerbefragung ist die Abstimmung über den Ausbau des städtischen Eintracht-Stadions auf der Grundlage des Entwurfs des Architekturbüros Schulitz und Partner.

Das Architekturbüro Schulitz und Partner hat im Rahmen eines Architektenwettbewerbs einen Entwurf für den Ausbau des Eintracht-Stadions als zukunftsfähige Spielstätte für den Profisport (Eintracht Braunschweig, Braunschweig Lions) und nationale und internationale Leichtathletikwettkämpfe sowie mit einer wesentlichen Qualitätsverbesserung für das Publikum vorgelegt. Der Entwurf sieht im Einzelnen vor:

- Anpassung der Räumlichkeiten an die Vorgaben des Deutschen Fußballbundes (DFB) bzw. der Deutschen Fußballliga (DFL) mit Mixed Zone, Pressekonferenz, Reporterbüros
- Verlegung des Kinderhorts in das Gebäude
- Erweiterung der Sporteinrichtungen mit Krafraum
- erstmalige Bereitstellung von Sozial- und Umkleieräumen für das Personal
- Erweiterung der WC Anlagen
- Bereitstellung von 30 Rollstuhlplätzen auf der Tribüne, Behinderten WC's
- Ertüchtigung der Stromversorgung, Notstromversorgung
- Erneuerung der Sicherheitseinrichtungen der Beschallung und Videokameras
- Schaffung eines Aufenthalts-/Tagungs- und Gastronomie-Bereichs in zwei Ebenen

- Rückbau der oberen Tribünenreihen der Westtribüne und Schaffung von Logen ohne individuellen Innenausbau
- Überbauung der Marathontore mit Tribünen und Überdachung, dadurch Schließen des „Stadionrunds“
- Neugestaltung des Vorplatzes und Aufwertung der städtebaulichen Situation durch eine zeitgemäße neue Fassade der Westtribüne
- Kosten: nach aktueller Kostenberechnung rund 14,5 Mio. Euro

Abgestimmt wird über folgende Frage:

Soll der vorbeschriebene Ausbau des Eintracht-Stadions realisiert und durch die Stadt Braunschweig finanziert werden?

Ja  Nein

### § 3 Zeitpunkt und Ort der Bürgerbefragung; Abstimmungsberechtigung

- (1) Die Bürgerbefragung (Abstimmung) findet am Sonntag, 6. Februar 2011, in den dafür eingerichteten Wahllokalen in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr statt. Eine Stimmabgabe im Wege der Briefwahl ist möglich. Die Abstimmung erfolgt mittels amtlicher, von der Stadt bereitgestellter Stimmzettel.
- (2) Die Abstimmungsberechtigung ergibt sich aus § 3 der Satzung für Bürgerbefragungen nach § 22 d NGO vom 6. März 2003. Alle Abstimmungsberechtigten erhalten eine schriftliche Benachrichtigung zu Zeitpunkt und Ort der Bürgerbefragung.

### § 4 Briefwahl

- (1) Ein Abstimmungsberechtigter, der in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, dem ein Stimmzettel, ein Stimmzettelumschlag und ein Wahlbriefumschlag beizufügen sind. Ein Wahlschein kann bis zum zweiten Tag vor der Abstimmung, 13.00 Uhr, beantragt werden. Abstimmungsberechtigte mit Wahlschein können wie bei Wahlen zum Rat nur durch Briefwahl abstimmen.
- (2) In der Briefwahl werden Rückantwortbriefe nicht berücksichtigt, wenn sie nicht rechtzeitig bis zum Abstimmungstag, 18.00 Uhr, bei der Abstimmungsleitung eingegangen sind.
- (3) Im Übrigen gelten für die Briefwahl die Regelungen gemäß § 57 Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) sinngemäß.

## **§ 5 Ermittlung des Abstimmungsergebnisses**

Nach dem Ende der Abstimmzeit ermittelt der Abstimmungsvorstand ohne Verzögerung das Abstimmungsergebnis. Er stellt dabei fest:

1. die Zahl der Abstimmungsberechtigten,
2. die Zahl der Personen, die an der Abstimmung teilgenommen haben,
3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen/ Stimmzettel und
4. die Zahlen der auf „Ja“ und „Nein“ abgegebenen gültigen Stimmen.

## **§ 6 Bekanntmachungen**

(1) Die Abstimmungsleitung macht spätestens am 24. Tag vor der Abstimmung gemäß § 7 der Satzung für Bürgerbefragungen nach § 22 d NGO vom 6. März 2003 insbesondere bekannt,

1. den Befragungstermin und den Befragungsgegenstand,
2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis eingesehen werden kann,
3. wo, in welcher Form und innerhalb welcher Frist eine Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses beantragt werden kann,
4. dass den Abstimmungsberechtigten, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, eine Abstimmungsbenachrichtigung zugeht und
5. wo und in welchem Zeitraum ein Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beantragt werden kann.

Ferner sind die Hinweise aus § 41 NKWO bekanntzumachen, soweit sie auf eine Abstimmung zutreffen.

(2) Der Abstimmungsleiter macht das amtliche Endergebnis unverzüglich öffentlich bekannt, sobald es der Abstimmungsausschuss festgestellt hat.

## **§ 7 Aufwandsentschädigungen**

Für die Inhaber von Wahlehenämtern werden als pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt:

1. 20 Euro je Sitzung für die Beisitzerinnen und Beisitzer des Abstimmungsausschusses;
2. 30 Euro für den Einsatz am Abstimmungssonntag für die Mitglieder der allgemeinen Abstimmungsvorstände;
3. 20 Euro für den Einsatz am Abstimmungssonntag für die Mitglieder der Briefwahlvorstände.

## **§ 8 Generalklausel**

Soweit nicht in der Satzung für Bürgerbefragungen nach § 22 d NGO vom 6. März 2003 und in dieser Satzung abweichende Regelungen getroffen sind, gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) entsprechend. Im Auslegungsfall haben sie sich jedoch an dem Zweck der Abstimmung zu orientieren.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft. Ihre Gültigkeit endet drei Monate nach dem Tag der Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses gemäß § 6 Absatz 2 dieser Durchführsatzung.

Braunschweig, den 15. Dezember 2010

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Lehmann  
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 15. Dezember 2010

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Lehmann  
Erster Stadtrat